

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Landesdirektion Chemnitz  
Herr Klein  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

**LANDRATSAMT  
RECHTSAMT**

Ansprechpartner Herr Dr. Vogel  
Telefon 0375 4402-21080  
Telefax 0375 4402-31080  
E-Mail [rechtsamt@landkreis-zwickau.de](mailto:rechtsamt@landkreis-zwickau.de)  
Dienstszitz Robert-Müller-Straße 4 - 8  
08056 Zwickau  
Haus C, Zimmer 304  
Aktenzeichen 1090/  
Datum 22. Juni 2022

**Umgliederung von Flurstücken zwischen der Stadt Lengfeld (Vogtlandkreis) und der Gemeinde Hirschfeld (Landkreis Zwickau)**

Sehr geehrter Herr Klein,

seitens des Landkreises Zwickau gibt es gegen die in § 1 der Umgliederungsvereinbarung vom 16.02./10.02.2022 näher bezeichneten Umgliederungen keine Einwendungen.

Sowohl mit den Umgliederungen des Flurstückes 163/2 sowie die Teilfläche aus den Flurstück 142/7 der Gemarkung Voigtsgrün aus dem Gebiet der Gemeinde Hirschfeld in das Gebiet der Stadt Lengfeld als auch mit der Umgliederung der Teilfläche des Flurstückes 564/2 der Gemarkung Irfersgrün des Gebietes der Stadt Lengfeld in das Gemeindegebiet Hirschfeld wird der Zweck einer einheitlichen Gebietszuordnung von Standorten verfolgt.

Die Eigentümerin der betroffenen Flurstücke beabsichtigt, den Standort für die Errichtung eines Logistikzentrums zu entwickeln. Das macht es erforderlich, das gesamte Gebiet zu überplanen. Hierfür wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Herstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Einbeziehung der vorhandenen baulichen Anlagen erforderlich.

Derzeit erstrecken sich die vorhandenen baulichen Anlagen des Gewerbeobjektes auf zwei Landkreise. Zur Bereinigung dieser Situation soll eine Änderung der Hoheitsbereiche der Gemeinde Hirschfeld und der Stadt Lengfeld erfolgen, die den Gewerbebestandort dem Landkreis Zwickau zuordnet.

Da die Umgliederungen lediglich kleinräumigen Charakter, die umzugliedernden Flächen nahezu identisch und Einwohner von den Umgliederungen nicht betroffen sind, sind seitens des Landkreises keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit erkennbar, die einer Genehmigung entgegenstehen. Zudem bedarf es auch aus Sicht des Landkreises keiner Auseinandersetzungsvereinbarung i.S.d. § 8 Abs. 1 SächsLKrO.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. C. Scheurer  
Landrat

